(Abgeordneter D. Rendtorff.)

(A) gefallen ist und die Herren Staatsminister ausdrücklich erklärt haben, nach dieser Seite in die Nachfolge des Landesherrn nicht mehr eintreten zu wollen, in der Frage, ob das bisherige Schutzverhältnis, das der Staat der Kirche gegenüber einnahm, aufrechterhalten werden soll. Dieses Schutzverhältnis kam zum Ausdruck in bestimmten Qualitäten, die der Staat einzelnen um ihrer Bedeutung für das Volksleben willen beachtenswerten Religionsgemeinschaften beigelegt hat. Die Landeskirchen sind nichts anderes als vom Staate qualifizierte Religionsgesellschaften. Um die Frage des Fortbestandes dieser Qualifizierung handelt es sich bei der ganzen Kirchentrennungsfrage. Nun haben wir eine Kirchentrennung dieser Art in beschränktem Umfange in ganz Deutschland erlebt, als es sich um die Zivilstandsgesetzgebung handelte. Damals hat der Staat der Kirche die ihm zustehende Beurkundung des Personenstandes, das Recht der Eheschließung und das Recht der Schulleitung genommen. Mit dieser Trennung der Kirche vom Staat konnte sich die Kirche nur dankbar einverstanden erklären. Sie hat in der teilweisen Entlassung aus dem Staatsdienste eine Entlastung von fremder Arbeit mit Freuden entgegengenommen, um sich intensiver ihrem eigentlichen geistlichen Berufe widmen zu können. Die Trennung ist damals in schonsamem Geiste vorgenommen (B) worden, nicht als radikaler Abbruch einer durch tausendfältige Wurzelverbindungen und Verästelungen zusammengeschlossenen Arbeitsgemeinschaft, sondern als eine sachkundige und besonnene Neugestaltung des unterschiedlichen Berufes der beiden auf einem Gebiete arbeitenden Gemeinschaften. Die Erfahrungen, die wir bei dieser Trennung gemacht haben, haben uns zu Freunden auch einer weitergehenden Kirchentrennung gemacht; und die Art, wie in den Vereinigten Staaten und wie neuerdings in Basel die Kirchentrennung vollzogen worden ist, hat uns nur Mut machen können, auf diesem Wege auch bei uns fortzuschreiten. Allein in Frankreich hat man durch Brutalisierung der Kirche die Trennung herbeigeführt und auf seiten des Staates bisher ein sehr schlechtes Geschäft damit gemacht. Ich erkläre ausdrücklich: es liegt auch meiner Fraktion durchaus fern und hat ihr fern gelegen, gegen die Trennung von Staat und Kirche ihrerseits Verwahrung einzulegen. Was wir fordern, ist nur, daß diese Trennung in einem vernünftigen und versöhnlichen Geiste erfolgt. Wir fordern, daß der geschichtlich gewordene, bis in die neueste Gegenwart bewährte Beruf der evangelischen Kirche — von der habe ich hier zu reden — für unser deutsches und sächsisches Volksleben bei der Neugestaltung der Dinge nicht einfach außer acht gelassen werde, daß man also vor allen Dingen diese Kirche nun nicht erst auseinanderjagt, um (C) sie dann unter dem Privatvereinsrecht sich etwa neu zusammenschließen zu lassen, sondern daß man ihr, wie es in Basel geschehen ist, ihre öffentliche Rechtspersönlichkeit belasse und mit ihr in Verbindung das Recht der Steuererhebung. Meine Damen und Herren! Das Recht der Steuererhebung haben im alten Staat die Herren Minister der sächsischen Landeskirche trotz wiederholt erhobener Ansprüche beharrlich versagt. Es wäre ein schweres Unrecht, wenn im gegenwärtigen Moment die Herren Minister des neuen Staates, der die Kirche finanziell zu tragen ablehnt, auf diesem Wege fortfahren und die Kirche mittellos an die Luft setzen wollten.

Des weiteren fordern wir, daß auch fernerhin für die gottesdienstlichen Gebäude und Einrichtungen der Kirche ein öffentlicher Schutz gewährt werde, wie das z. B. in dem freien Amerika selbstverständliche Voraussetzung ist. Wir fordern endlich, daß in bezug auf die finanziellen Fragen der Staat auf der einen Seite begründete Forderungsrechte der Kirche nicht unerfüllt lasse, zweitens aber sich moralisch verpflichtet erachte, die Kirche nicht als eine Staatsdienerin, die er nun nicht mehr braucht, auf die Straße zu setzen, sondern das langjährige Dienstverhältnis, in dem sich die Kirche dem Staate gegenüber befunden hat, in schonsamem Ausgleich der in Betracht kommenden Fragen zu lösen. Wesentlich in diesen Linien (D) wird sich bewegen, was wir als Forderungen aufzustellen haben.

Und nun, was ergibt sich für die Schulfragen? Ich werde, trotzdem ich des Widerspruches der Majorität ohne weiteres sicher bin, nicht unterlassen, zunächst zu betonen: nach wie vor sind wir grundsätzlich Anhänger der konfessionellen Schule;

(Sehr richtig! bei den Deutschnationalen.)

ich betone dabei, nicht einer konfessionalistischen Schule. Es fällt uns nicht ein, dieser Schule die Bindung unter Formeln von Bekenntnisschriften oder den Lehrern das Einbläuen von Lehrsätzen dieser Bekenntnisse aufzuerlegen. Luthers Katechismus, meine verehrten Damen und Herren — wer ihn wirklich kennt, wird mir das zugeben —, ist das untheologischste Buch, das es überhaupt gibt; und nur eine mißverstandene Pädagogik, an der Volksschullehrer und Geistliche die gleiche Schuld tragen, hat aus diesem Buche ein Buch der popularisierten Dogmatik und aus seiner unterrichtlichen Behandlung eine Methode gemacht, die mit Lehrsätzen operiert. Meine Damen und Herren! Die konfessionelle Schule will selbstverständlich allen berechtigten Forderungen der Wissenschaft völlige Freiheit lassen. Wir fordern unbedingte intellektuelle Redlichkeit der